

wie die Bezahlung dieser Schüler nach den mit der Industriegewerkschaft Eisenbahn vereinbarten Sätzen,

4. verstärkte Durchführung von Kursen zur weiteren Entwicklung der vorhandenen Fachkräfte,
5. der Ausbau bzw. die Errichtung von Betriebsberufsschulen mit mindestens je 100 Schülern,
6. die Errichtung von Wohnheimen für Schüler im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes,
7. Änderung der Tauglichkeitsvorschrift der Deutschen Reichsbahn, entsprechend den gesellschaftlichen Veränderungen in der Deutschen Demokratischen Republik.

V.

Besondere Ehrenrechte

§ 21

Für alle Eisenbahner ist eine einheitliche Berufskleidung mit Abzeichen entsprechend der Stellung im Beruf einzuführen.

§ 22

Am 14. Juni 1950 wurde den ersten Arbeitsbrigaden bei der Eisenbahn der Titel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ verliehen. Darum wird der zweite Sonntag im Juni zu Ehren der Eisenbahner zum „Tag des deutschen Eisenbahners“ erklärt.

§ 23

An besonders verdiente Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik werden am „Tag des deutschen Eisenbahners“ Titel und Ehrenzeichen „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ verbunden mit Prämien verliehen. Gleichzeitig werden für den Träger der Auszeichnung und seine Familie zusätzlich zwei Freifahrten im Jahr auf allen Strecken der Deutschen Reichsbahn gewährt.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 24

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Ministerium für Verkehr in Übereinstimmung mit den Ministerien der Finanzen, für Planung, für Arbeit und Gesundheitswesen sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Eisenbahn erlassen.

§ 25

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grote wohl
Ministerpräsident

Ministerium für Verkehr

Prof. Dr. Reingruber y
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über das Brandschutzwesen
(Brandschutzvorschriften für Betriebe).

Vom 15. September 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 28. August 1949 über das Brandschutzwesen (ZVOBl. I S. 777) wird zur Abwendung der den Betrieben drohenden* außerordentlichen Brandgefahren und zur Aufrecht-

erhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Ein Betriebsbrandschutzobjekt im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist jede betriebswirtschaftliche Einheit von beweglichem und unbeweglichem, volkseigenem und privatem Eigentum in der Deutschen Demokratischen Republik, unabhängig von Art und Größe in Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Gewerbe, Kulturstätten und Verwaltung.

(2) Für jedes Objekt ist ein Brandschutzverantwortlicher (BV) zu benennen, der Mitglied der Betriebsleitung sein muß. Er muß für die Erfüllung dieser verantwortlichen Tätigkeit in technischer und gesellschaftlicher Hinsicht volle Gewähr bieten.

(3) Umfaßt ein Objekt mehrere Gebäude, so ist für jedes Gebäude ein Brandschutzhelfer (BH) einzusetzen. Macht es die Größe eines Gebäudes oder die feuergefährliche Art der Produktion erforderlich, so ist für jede Abteilung ein BH einzusetzen. Diese Regelung gilt sinngemäß für größere Objekte, die nicht aus Gebäuden bestehen, wie z. B. Wasserfahrzeuge u. dgl.

§ 2

(1) Der BV führt den Vorbeugenden Brandschutz unter Mitwirkung der gesamten Belegschaft des Objektes durch. Er kann jedem Belegschaftsmitglied einen im Brandschutzplan festzulegenden Verantwortungsbereich zuweisen. Dabei stützt er sich auf die Parteien und demokratischen Massenorganisationen.

(2) Jedes Belegschaftsmitglied ist für den ihm anvertrauten Bereich voll verantwortlich und für das gesamte Objekt mitverantwortlich.

(3) Jedes Belegschaftsmitglied ist verpflichtet, an den Betriebsschutzinstructiionsstunden teilzunehmen und sich über die Regeln des Vorbeugenden Brand-schutzes zu informieren.

§ 3

(1) Die Kontrolle des Vorbeugenden Brand-schutzes erfolgt täglich durch den BV, wobei er sich der Hilfe der BH, der Betriebsfeuerwehr/ehr, der Betriebswehr bzw. der Löschtrupps seines Objektes bedient.

(2) In den Objekten ist vom BV gemeinsam mit dem Leiter der Betriebsfeuerwehr und dem Betriebsschutz ein Kontrollzeitplan aufzustellen, der für jede Abteilung Datum, Uhrzeit, Kontrollweg und kontrollierende Person erkennen läßt. Der Kontrollzeitplan ist nicht zu veröffentlichen. Er ist vom BV bzw. BH unter Verschuß zu halten; seine Durchführung ist dauernd zu überwachen. Er darf nur den Kontrollorganen der Volkspolizei vorgelegt werden.

(3) Die auf Kontrollgängen festgestellten brandschutztechnischen Mängel sind in das Kontrollbuch einzutragen und nach Beendigung des Kontrollganges sofort dem BV zu melden. Dieser ist verpflichtet, Maßnahmen zur sofortigen Behebung der festgestellten Mängel zu treffen. Das Kontrollbuch ist monatlich mindestens einmal durch die Brandschutzorgane und die Betriebsleitung zu überprüfen.

§ 4

(1) Der BV ist für die Aufstellung eines Lageplanes seines Objektes (wenn erforderlich, für jede